

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Spectrum GmbH, Stage-Equipment und Eventservices mit Sitz in 4207 Bretzwil (im nachstehenden SPECTRUM genannt) und ihren Kunden über die in der Offerte beschriebenen oder den mündlich vereinbarten Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen von Kunden haben keine Rechtsgültigkeit im Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen SPECTRUM und dem Kunden.

2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte vereinbarte Leistung oder des mündlich vereinbarten Leistungsauftrages.
- 2.2 Wird nach Annahme des Angebotes durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden separat zu bezahlen.
- 2.3 SPECTRUM kann die Ausführung einzelner Leistungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. MIETKONDITIONEN

- 3.1 Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 3.2 SPECTRUM kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für die Miete verlangen. In diesem Fall steht der Mietvertrag mit dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die verlangte Vorauszahlung in der vereinbarten Frist leistet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgemäß, kommt der Mietvertrag nicht zustande und kann SPECTRUM anderweitig über die Mietsache verfügen. Der säumige Kunde hat eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 30% des Mietpreises zu bezahlen.
- 3.3 SPECTRUM stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte oder mündlicher Vereinbarung zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietsachen bleiben in jedem Fall Eigentum von SPECTRUM.
- 3.4 SPECTRUM verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu übergeben. Dem Kunde ist bekannt, dass die Mietsachen nicht zwingend neuwertig sind und gegebenenfalls Gebrauchsbeeinträchtigungen aufweisen. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in den Massen oder in der Farbe gelten nicht als Mängel, welche den Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zu bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von SPECTRUM-Schriftzügen sind untersagt. Der Kunde trägt die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache.
- 3.6 Während der Mietdauer haftet der Kunde für beschädigte, verlorene und gestohlene Mietobjekte im vollen Umfang.
- 3.7 Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. SPECTRUM behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 3.8 Die Abtretung des Mietverhältnisses ist ohne schriftliches Einverständnis durch SPECTRUM untersagt.

4. ERFÜLLUNGORT/GEFAHRÜBERGANG/TRANSPORT

- 4.1 Erfüllungsort und maßgebend für den Gefahrenübergang ist ausschließlich der Sitz von SPECTRUM („Erfüllungsort“).
- 4.2 Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.
- 4.3 Die Transportdienstleistung von SPECTRUM stellt eine Nebenpflicht dar. SPECTRUM kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen.

5. ANNAHMEVERZUG/UNTERLASSENE MITWIRKUNG

- 5.1 Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von SPECTRUM angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist SPECTRUM zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von SPECTRUM auf Schadenersatz.

6. MÄNGELBESEITIGUNG

- 6.1 Der Kunde hat die von SPECTRUM zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen und unmittelbar allfällige Mängel schriftlich an SPECTRUM weiterleiten. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Mängelbehebung.
- 6.2 Im Falle des käuflichen Erwerbs von gebrauchten Gegenständen wird jede Gewähr für Mängel ausgeschlossen. Die durch SPECTRUM veräußerten Gerätschaften beinhalten keine Garantieleistungen.
- 6.3 Entspricht ein bestimmtes Arbeitsergebnisse nicht den vereinbarten Abmachungen, hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch SPECTRUM. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.
- 6.4 Allfällige während der Mietdauer notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von SPECTRUM oder einer von dieser beauftragten Person durchgeführt werden.

7. BEWILLIGUNGEN

- 7.1 Der Kunde ist verantwortlich, dass die notwendigen Bewilligungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der von SPECTRUM zur Verfügung gestellten Gegenstände eingeholt sind. Allfällige Gebühren werden vom Kunden bezahlt.

8. VERGÜTUNG/ZAHLUNGSVERZUG

- 8.1 Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MWSt.) der SPECTRUM sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und zu bezahlen.
- 8.2 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von SPECTRUM ist ausgeschlossen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT/RETENTION

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände, die gemäss Offerte von SPECTRUM hergestellt bzw. bearbeitet und an den Kunden verkauft wurden, im Eigentum von SPECTRUM.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort SPECTRUM zu melden; im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von SPECTRUM bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von SPECTRUM an den Mietsachen hinweisen.
- 9.3 Das Retentionsrecht des Kunden an von SPECTRUM übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

10. GEWERBLICHE NUTZUNGSRECHTE/SCHUTZRECHTE

- 10.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an den von SPECTRUM geschaffenen Erzeugnissen (wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentum von SPECTRUM.
- 10.2 SPECTRUM ist berechtigt, alle erstellten und erworbenen Konzepte, Ideen und Techniken auch anderweitig frei zu verwenden.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass SPECTRUM Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf SPECTRUM die erbrachte Leistung mit Namensnennung und Bild als Referenz verwenden.
- 11.2 SPECTRUM ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

12. HAFTUNG

- 12.1 SPECTRUM steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Für Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.2 In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von SPECTRUM.
- 12.3 Der Kunde stellt SPECTRUM von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemäßen bzw. unsachgemäßen Gebrauch der von SPECTRUM überlassenen Gegenstände resultieren.

13. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG

- 13.1 Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietpreis und allfällig bereits getätigte Aufwendungen von SPECTRUM. SPECTRUM versucht in diesem Fall die Mietsache für den gleichen Zeitraum anderweitig zu vermieten. Falls dies gelingt, haftet der Kunde nur für eine allfällige Differenz.
- 13.2 SPECTRUM kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein Zahlungsverzug des Kunden, geänderte Umstände, welche die Vertragserfüllung für SPECTRUM unzumutbar machen oder ähnliches.

14. VERSICHERUNGEN

- 14.1 Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von SPECTRUM gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu machen und einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hievon nicht berührt.

16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 16.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien unterliegen der schweizerischen Rechtssprechung.
- 16.2 Für sämtliche Streitigkeiten anerkennen beide Parteien den durch SPECTRUM gewählten Gerichtsstand.